



GESCHÄFTSORDNUNG (GO) DES FÖRDERVEREIN DER KITA REGENBOGEN KÖNIGSBACH-STEIN

Ergänzend zur Satzung gibt sich der Vorstand des Förderverein der KiTa Regenbogen Königsbach-Stein die nachfolgende Geschäftsordnung:

A. Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 13 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 13 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
3. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand beschließt intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt.



Die aktuelle Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung ist in der Anlage 1 abgelegt.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

Gemäß § 13 Nr. 2 der Satzung sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins die 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist je einzeln zur Vertretung berechtigt (§ 26 BGB).

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

1. Kann ein Vorstandsmitglied für mehr als zwei Wochen die internen Aufgaben der Geschäftsführung nach § 3 aufgrund eines Umstandes wie Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, legen die anderen Vorstandsmitglieder für diesen Fall eine Vertretungsregelung fest.
2. Die Vertretungsregelung soll spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Umstandes von den anderen Vorstandsmitgliedern festgelegt werden.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

1. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt.
2. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und durch den Schriftführer unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben.
3. In dringenden Fällen oder wenn zwei Vorstände dies gemeinsam gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 Ladungsfrist

1. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
2. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.



§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Schriftführer erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Schriftführer vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

1. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
3. Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 14 Protokoll

1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.
3. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.



F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Berater / Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 13 Nr. 7 der Satzung Berater oder Ausschüsse berufen.
2. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
3. Die Berater oder Ausschüsse haben nach § 13 Nr. 7 der Satzung keine Entscheidungsbefugnis.

Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08. Februar 2023 in Kraft.

Königsbach-Stein, 08. Februar 2023

Der Vorstand